

(9) Die Leiter der den Einrichtungen übergeordneten zentralen staatlichen Organe können die Verwendungsmöglichkeiten des Leistungsfonds einschränken, wenn die betreffende Einrichtung ihren Planaufgaben auf dem Gebiet von Aus- und Weiterbildung nicht gerecht wird oder ihre Forschungskapazität nicht den Planaufgaben entsprechend für strukturbestimmende Aufgaben einsetzt. Über die Verwendung der dadurch freierwerdenden Mittel entscheidet der Leiter des übergeordneten zentralen Organs.

§ 10

Themengebundene Grundmittel

(1) In den Verträgen sind über den Verbleib dieser themengebundenen Grundmittel Vereinbarungen mit dem Ziel zu treffen, nach dem Abschluß der wissenschaftlich-technischen Leistungen ihre wissenschaftlich und volkswirtschaftlich günstigste Weiternutzung zu sichern.

(2) Die Erfassung der themengebundenen Grundmittel in den Grundmittelrechnungen und ihre Behandlung nach Abschluß der Leistungen werden in einer Anweisung zu dieser Anordnung geregelt.

§ 11

Übertragbarkeit der Mittel

Die den Einrichtungen zur Vorfinanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen bereitgestellten Mittel sowie die Mittel des Leistungsfonds sind von Jahr zu Jahr übertragbar.

§ 12

Berichterstattung

Die Berichterstattung über den Umfang der Forschungskapazität und der durchgeführten Arbeiten, Kosten und Erlöse sowie die Bildung und Verwendung des Leistungsfonds erfolgt nach den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Vereinbarungen und Verträge können rückwirkend nur im beiderseitigen Einvernehmen der Partner gemäß dieser Anordnung geändert werden. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die nur eine Erstattung der Kosten zum Inhalt haben. Derartige Verträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zu ändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 28. Dezember 1966 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (GBl. II 1967 S. 51)
- die Richtlinie des Staatssekretariats für das Koch- und Fachschulwesen vom 1. Juli 1961 über die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.*

(4) Soweit die Verwirklichung der Grundsätze dieser Anordnung eine besondere Abgrenzung der Verantwortlichkeit des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gegenüber anderen zentralen staatlichen Organen notwendig macht, erfolgt dies auf dem Wege direkter Vereinbarungen.

Berlin, den 24. Januar 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a r f n

* Das Hochschulwesen 1961. Heft 10, Beilage S»53